

FÖRDERVEREIN DER MUSIKSCHULE LEINFELDEN ECHTERDINGEN

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musikschule Leinfelden-Echterdingen“, nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leinfelden – Echterdingen unter der Adresse der Musikschule.
3. Er ist im des zuständigen Amtsgerichts Nürtingen unter dem Aktenzeichen VR905 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2, 3 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
2. Der Förderverein hat die Aufgabe, die Musikschule als Eigen- oder Regiebetrieb der Stadt Leinfelden-Echterdingen bei ihrem Bildungsauftrag auf dem Gebiet der Musik (Kultur) zu fördern und zu unterstützen.
3. Er versucht dies insbesondere dadurch zu erreichen, dass er a) gemeinsame Veranstaltungen für Lehrer, Eltern und Schüler organisiert und durchführt, b) Vorträge, Konzerte und Vorspiele zur Bildungs- und Erziehungsarbeit der Musikschule unterstützt c) der Musikschule finanzielle Mittel zur besonderen Förderung von einzelnen außergewöhnlich talentierten Schülern zur Verfügung stellt, d) Musikinstrumente und das hierzu notwendige Zubehör erwirbt, die normalerweise von der Musikschule nicht im Rahmen des jährlichen Etats beschafft werden können, und diese der Musikschule unentgeltlich zur Verfügung stellt.
4. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden durch laufende Mitgliedsbeiträge und Spenden von Mitgliedern und Dritten aufgebracht.

§ 3 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins kein Anrecht auf Rückerstattung oder Rückvergütung von Einlagen und Spenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) sonstige Personen und Vereinigungen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, die alle notwendigen Angaben zum Antragsteller und ein SEPA-Lastschriftmandat enthält. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig. Diese Entscheidung wird dem Antragsteller unverzüglich mitgeteilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch Selbsteinschätzung bestimmt, der jährliche Mindestbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist mit Ablauf des 1. Quartal des Jahres fällig und wird per Bankeinzug erhoben.

3. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann der Vorstand von der Beitragspflicht auf Dauer oder auf eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise befreien.
4. Bei Eintritt ist der gesamte Jahresbeitrag fällig.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernennen, welche die Vereinsziele hervorragend gefördert haben. Die Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
2. durch schriftliche, vorzugsweise per Email an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung. Sie ist nur auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres möglich und muss 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein. Ein unterjähriger Austritt begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
3. wenn auf Grund zweimalig erfolgter Mahnung der Mitgliedsbeitrag samt Mahngebühr nicht fristgerecht entrichtet wurde.
4. durch Ausschluss durch den Vorstand (2/3 Mehrheit), wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist (ein Monat) Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und mittels eingeschriebenem Brief dem Mitglied bekanntzugeben.

§ 8 Vereinsorgane Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem / der 1. Vorsitzenden
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem / der Schriftführer/in
4. dem / der Schatzmeister/in
5. dem / der Pressereferent/in

§ 10 Amtsdauer, Tätigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Sie verwalten über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl kommissarisch ihr Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt insbesondere die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen nach den Bestimmungen der Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann ferner weitere Vereinsmitglieder zur Beratung heranziehen oder in Erfüllungshilfe beauftragen.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Vorstandssitzungen oder durch schriftliche, mündliche oder fernmündliche Übereinstimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Die Einladung muss die Beratungsgegenstände

enthalten, über die Beschluss gefasst werden soll. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen und über außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von allen mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Beschlüsse, die der Vorstand bekanntgeben will, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

5. Vermögensverwaltung

- a) Beträge über 10.000,00 Euro sind mündelsicher anzulegen.
- b) Über Sachwerte ist eine Bestandsliste zu führen und bei der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

6. Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.

7. Über die Vergabe von Fördermitteln darf nur in einer formalen Vorstandssitzung beschlossen werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung des Vorstandes
- d) Erteilung der Entlastung für den Vorstand
- e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich (i.d.R. per Email) und durch Veröffentlichung im Amtsblatt unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie soll unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen jährlich einmal einberufen werden (§ 36 BGB). Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

3. Jede Person ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Juristische Personen sind durch ihre gesetzlichen Vertreter mit einer Stimme und sonstige Personenvereinigungen mit einer Stimme durch einen bevollmächtigten Vertreter stimmberechtigt. Natürliche Personen sind mit dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

4. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Zuruf oder auf Antrag von 1/5 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Änderung der Vereinsatzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Versammlung einzuberufen, bei der die anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit die Auflösung beschließen können. Hierauf ist bei der Einberufung der erneuten Versammlung hinzuweisen. Satzungsänderungen, die von den zuständigen Behörden verlangt werden, können vom Vorstand selbständig vorgenommen werden. Anfallberechtigung Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins soll sein Vermögen an die Stadt Leinfelden-Echterdingen fallen. Nimmt die Anfallberechtigte das Vermögen

an, ist sie verpflichtet, dieses unmittelbar und ausschließlich und nachweislich zur Förderung der Musikschule im Stadtgebiet zu verwenden. Schlägt die Anfallberechtigte das Vermögen aus, so soll das Vermögen durch Beschluss bei der letzten Mitgliederversammlung vergeben werden. Sind mit einer freiwilligen Zuwendung über deren Verwendung besondere Bestimmungen getroffen, so sind diese von dem Anfallberechtigten auszuführen. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren des Vereins.

Folgende Mitglieder sind dem Verein beigetreten und haben die Satzung beschlossen: (siehe Gründungs-Mitglieder-Liste)

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08. Mai 1995 beschlossen.

Die Änderung der Satzung gemäß Mitteilungen des Amtsgerichts Nürtingen vom 22.06.1995 und 02.10.1995 erfolgte am 14.11.1995 (siehe Änderungsprotokoll).

Die Änderung der Satzung gemäß Mitteilungen des Finanzamtes für Körperschaften Stuttgart vom 24.11.1995 erfolgte am 15.11.1995 (siehe Änderungsprotokoll).

Die Änderung der Satzung gemäß Mitteilungen des Amtsgerichts Nürtingen vom 22.06.1995 und 19.12.1995 erfolgte am 17.01.1996 (siehe Änderungsprotokoll)

Die Änderung der Satzung gemäß Mitgliederversammlung erfolgte am 09.09.2019.